

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852, festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Name des Produkts:
Gothaer Rent-K

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300MOVSTJR2HQRR85

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0,2 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert vorwiegend in Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und andere Investmentvermögen („Zielfonds“), gemäß den Ausführungen im Verkaufsprospekt. Die Asset Allokation erfolgt gemäß den Regelungen im Verkaufsprospekt und kann auch jederzeit im Einklang mit den Regelungen des Verkaufsprospekts angepasst werden. Die

Anwendung der nachfolgenden beschriebenen Prozesse erfolgt im Hinblick auf die beschriebenen Asset Klassen (z.B. Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, Zielfonds), sofern in diese investiert wird. Zur möglichen bzw. konkreten Asset Allokation des Fonds verweisen wir auf die im Verkaufsprospekt beschriebene Anlagestrategie bzw. auf den jeweils aktuellen Halbjahresbericht/Jahresbericht des Fonds.

Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände werden neben dem finanziellen Erfolg beispielsweise die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale berücksichtigt, sofern in die jeweilige Asset Klasse investiert wird:

- Anwendung von Ausschlüssen zur Vermeidung/Verringerung von Investitionen in Unternehmen aus den Bereichen Kohle, Öl, Gas und Waffen (basierend auf Umsatzschwellen) sowie Unternehmen, die schwerwiegend gegen international anerkannte Governance-Normen verstoßen, wie weiter unten im Punkt Anlagestrategie näher beschrieben. Die Ausschlusskriterien werden auch bei der Investition in Zielfonds berücksichtigt, indem die Zielfonds vor dem Erwerb im Hinblick auf Verstöße gegen die Ausschlusskriterien analysiert werden, wie weiter unten im Abschnitt Anlagestrategie näher beschrieben.
- Bei direkten Investitionen in Unternehmen werden im Rahmen der ESG-Analyse vielfältige ökologische, soziale und Governance-Kriterien berücksichtigt, u.a. das ESG-Rating, die CO₂-Intensität, ausgewählte Principal Adverse Impacts sowie die Einhaltung international anerkannter Sozial- und Governance-Normen, wie weiter unten im Abschnitt Anlagestrategie näher beschrieben.
- Anwendung einer ESG-Skala bei Investitionen in Staaten und staatsnahe Emittenten, u.a. unter Berücksichtigung der Faktoren Klimaschutz, Kinderarbeit, Ungleichheit der Geschlechter, Rechtsstaatlichkeit, Korruption sowie bürgerliche Freiheiten und politische Rechte, wie weiter unten im Abschnitt Anlagestrategie näher beschrieben. Ausschlüsse von Staaten gemäß der ESG-Skala (Note 5) werden auch bei der Investition in Zielfonds berücksichtigt, indem die Zielfonds vor dem Erwerb im Hinblick auf Verstöße gegen die Ausschlusskriterien analysiert werden, wie weiter unten im Abschnitt Anlagestrategie näher beschrieben.
- Innerhalb des Fonds werden darüber hinaus nachhaltige Investitionen in Höhe von mindestens 0,2 % angestrebt. Nachhaltige Investitionen sind gemäß Artikel 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen. Hier wird zunächst konservativ von einem sehr geringen Anteil ausgegangen, der aber perspektivisch erhöht werden kann. Potentiell können die nachhaltigen Investitionen auch solche in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Vorordnung sein.

Für das Sondervermögen ist kein konkreter ESG-Referenzindex festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die nachfolgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden im Sondervermögen bei den jeweiligen Vermögensgegenständen angewendet. Ausführlichere Darstellungen zu den einzelnen Punkten sind weiter unten im Abschnitt Anlagestrategie enthalten.

Die Unternehmensausschlüsse werden auf Basis von definierten Umsatzschwellen in den Bereichen Kohle, Öl, Gas und Waffen sowie schwerwiegender Verstöße gegen bestimmte international anerkannte ökologische, soziale und Governance-Normen definiert, wie weiter unten im Punkt Anlagestrategie näher beschrieben. Hierbei werden die Daten der Anbieter MSCI bzw. urgewald e.V. genutzt. Hieraus resultieren Negativlisten von Emittenten, in die das Sondervermögen bei direkten Investitionen in Unternehmensanleihen nicht mehr neu investieren darf.

Bei der Auswahl von direkten Unternehmensinvestments werden auf Basis der Analyse Emittenten mit einer besseren ESG-Charakteristik im Vergleich zu vergleichbaren Unternehmen im jeweiligen Sektor bevorzugt. Einerseits wird bei einem vergleichbaren Risiko/Renditeprofil in der Regel in das Unternehmen investiert, welches über eine bessere ESG-Charakteristik verfügt. Andererseits wird aber auch in Unternehmen investiert, die über eine klare Strategie zur erheblichen Verbesserung ihrer ESG-Charakteristik verfügen.

Hinsichtlich der direkten Investitionen in Staaten und staatsnahe Emittenten wird eine ESG-Skala mit den Noten 1 bis 5 angewendet:

- Staaten mit einer Note von 1 bis 3 sind ohne Einschränkungen für Investments zugelassen.
- Staaten mit einer Note 4 bedürfen einer tiefergehenden Nachhaltigkeitsanalyse und einer Begründung, warum trotz bestehender Nachhaltigkeitsrisiken eine Investition erfolgen soll (z.B. bei einer klaren Strategie zur erheblichen Verbesserung ihrer ESG-Charakteristik).
- Staaten mit einer Note 5 sind für Investments nicht zugelassen.

Sämtliche Zielfonds, in die der Fonds investiert, werden vor dem Erwerb im Hinblick auf die Berücksichtigung der anwendbaren Ausschlusskriterien für Unternehmensinvestments und ausgeschlossene Staaten gemäß Note 5 der ESG-Skala für Staaten sowie ggf. eigene Ausschlusskriterien der Zielfonds und etwaige weitere ESG-Kriterien analysiert, wie weiter unten im Abschnitt Anlagestrategie näher beschrieben.

Bei der Investition in aktiv gemanagte Zielfonds verfolgt der Fonds das Ziel, dass im Investmentprozess der Zielfonds ökologische, soziale und Governance-Kriterien bei der Analyse und Auswahl der Emittenten eine angemessene Berücksichtigung finden.

Das Fondsmanagement strebt nach Möglichkeit auch Investitionen in aktive Zielfonds und Exchange Trades Funds mit ESG-Komponente (ESG-ETFs) an, die jeweils selbst gemäß Art. 8 oder Art 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind, ohne eine bestimmte Zielquote hierfür festzulegen.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die nachhaltigen Investitionen tragen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bei, für deren Messung unter anderem eines/mehrere der Sustainable Development Goals (SDGs) oder einzelne/mehrere Ziele der EU-Taxonomie (z.B. Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel) als Referenzrahmen verwendet werden können, ohne dass aktuell eine konkrete Festlegung spezifischer ökologischer oder sozialer Ziele erfolgt. Es wird in Unternehmen investiert, die zumindest mit einem Teil ihrer Aktivitäten/Produkte/Dienstleistungen zu Nachhaltigkeitszielen beitragen. Die Investition in solche Unternehmen kann beispielsweise durch den Erwerb von Anleihen, die als nachhaltige Investitionen nach Art. 2 Nr. 17 SFDR einzuordnen sind (nachfolgend „nachhaltige Anleihen“) oder indirekt durch den Erwerb von Zielfonds, die selbst einen verbindlichen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen tätigen, erfolgen, aber auch durch sonstige direkte Investments in Unternehmen. Außerdem kann in nachhaltige Anleihen staatlicher Emittenten investiert werden.

Die Berechnung des Anteils der nachhaltigen Investitionen erfolgt hinsichtlich der direkt oder in Zielfonds enthaltenen Unternehmensinvestments grundsätzlich aktivitätenbasiert, das heißt der Beitrag zur Erreichung eines nachhaltigen Ziels berechnet sich anteilig gemäß den jeweiligen als nachhaltig eingestuften wirtschaftlichen Aktivitäten in Relation zum gesamten Umsatz eines Unternehmens.

Abweichend von der aktivitätenbasierten Berechnung können Investments in als solches klassifizierte nachhaltige Anleihen von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auch vollständig mit ihrem Marktwert in den Anteil der nachhaltigen Investitionen eingerechnet werden; dies erfolgt in der Regel lediglich bei direkten Investments in nachhaltige Anleihen. Voraussetzung hierfür ist eine Prüfung durch das Fondsmanagement, wie diese gemäß dem Datenanbieter Bloomberg klassifiziert sind. Die nachhaltigen Anleihen müssen bei Bloomberg entweder gemäß den Kriterien der ICMA (International Capital Market Association) für Green-, Social- oder Sustainability-Bonds, oder den Kriterien der Climate Bonds Initiative (CBI) oder den Kriterien des EU Green Bond Standard gemäß der Verordnung (EU) 2023/2631 (EU Green Bond Verordnung) klassifiziert sein sowie gemäß Bloomberg durch einen unabhängigen Dritten zertifiziert sein. Die vorgenannten Standards der ICMA bzw. CBI sehen für nachhaltige Anleihen jeweils die zweckgebundene Mittelverwendung zur Finanzierung von ökologischen und/oder sozialen Projekten, entsprechende Überprüfungsprozesse sowie ein regelmäßiges Reporting vor. Für EU Green Bonds gemäß der Verordnung (EU) 2023/2631 gelten strenge Anforderungen an die Ausgestaltung der zweckgebundenen Mittelverwendung, die Überprüfungsprozesse sowie ein regelmäßiges Reporting.

Die Analyse der nachhaltigen Investitionen findet im Rahmen der ESG-Prozesse statt, die weiter unten im Abschnitt Anlagestrategie beschrieben werden.

Nachhaltige Investitionen, die der Fonds teilweise tätigt, können potentiell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung eingeordnet werden, auch wenn der Fonds keine entsprechende verbindliche Mindest-Taxonomiequote anstrebt.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Gemäß des „Do no significant harm“ Grundsatzes („DNSH“) wird hinsichtlich der nachhaltigen Investitionen durch die im Abschnitt Anlagestrategie beschriebenen Ausschlusskriterien und weiteren ESG-Prozesse grundsätzlich ausgeschlossen, dass innerhalb der nachhaltigen Investitionen Emittenten berücksichtigt werden, die den Grundsätzen der Nachhaltigkeit nur unzureichend Rechnung tragen. Zudem erfolgt im Rahmen der Berechnung der nachhaltigen Investitionen die Anwendung der DNSH-Methodik von MSCI, die das ESG-Rating, schwerwiegende Kontroversen sowie einige umsatzbasierte Ausschlusskriterien berücksichtigt. Damit ist gewährleistet, dass keines der in Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung genannten Umwelt- und Sozialziele erheblich beeinträchtigt wird. Sofern nachhaltige Anleihen staatlicher Emittenten vollständig mit ihrem Marktwert in den Anteil der nachhaltigen Investitionen eingerechnet werden, erfolgt durch das Fondsmanagement zudem eine DNSH-Prüfung. Bei Vorliegen folgender Kriterien werden staatliche Emittenten nicht als zulässige Emittenten nachhaltiger Anleihen eingestuft:

- Freedom House Index: Status „Not Free“
- ESG-Skala des Fondsmanagers: Noten 4 und 5
- MSCI ESG-Rating für Staaten: „CCC“ und „B“
- Treibhausgasintensität im Vergleich zu anderen Staaten (PAI 15, Ausschluss der schlechtesten 10 % gemäß den Werten von MSCI)

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Auch hinsichtlich der nachhaltigen Investitionen werden die Principal Adverse Impacts berücksichtigt, so wie im nachfolgenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ beschrieben. Principal Adverse Impacts werden durch die beschriebenen Ausschlusskriterien, etwaige ESG-Kriterien von Zielfonds sowie die DNSH-Methodik von MSCI berücksichtigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und

— — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang? Nähere Angaben:*

Hinsichtlich der nachhaltigen Investitionen werden durch die im Abschnitt Anlagestrategie beschriebenen Ausschlusskriterien und weiteren ESG-Prozesse sowie die DNSH-Methodik von MSCI grundsätzlich Unternehmen ausgeschlossen, die schwerwiegend gegen die internationalen Normen United Nations Global Compact (weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung), International Labor Organization Conventions (Kernarbeitsnormen der Sonderorganisation der Vereinten Nationen für internationale Arbeits- und Sozialstandards), UN Guiding Principles on Business and Human Rights (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) oder OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

In der EU Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz “Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen” findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Der Fonds berücksichtigt einige nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage von Principal Adverse Impacts („PAI“) gemäß Offenlegungsverordnung auf unterschiedliche Weise in der Portfolio-Allokation und -selektion.

Die je nach Asset Klasse gemäß der nachfolgenden Darstellung anwendbaren PAI werden durch die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird durch dieses Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen ESG-Anlagestrategien berücksichtigt.

Hierbei wird angestrebt, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Gesamtfondsebene zu reduzieren.

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Berücksichtigung
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird		
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ja
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	Ja
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind	Ja
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen		
THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	Ja
Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ja

Die Werte der anwendbaren PAI auf Gesamtfondsebene werden jährlich mit Hilfe eines Reports analysiert, der auch Zielfonds berücksichtigt. Grundlage sind Daten des Datenanbieters MSCI ESG. Der Report ist beschränkt auf die Datenabdeckung von MSCI bzgl. Unternehmen, Staaten und Zielfonds. Die Ergebnisse der Analyse werden dokumentiert. Als Resultat können verschiedene Maßnahmen, wie z.B. Anpassung von Investitionen, Engagement mit Zielfondsgesellschaften (bei aktiven Zielfonds) oder Desinvestmentstrategien zum Tragen kommen.

Informationen über die Entwicklung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden gemäß Artikel 11 Absatz 2 Offenlegungsverordnung im jeweiligen Jahresbericht verfügbar sein.

 Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds verfolgt das Ziel, dass ökologische, soziale und Governance-Merkmale bei der Analyse und Auswahl der Vermögensgegenstände eine angemessene Berücksichtigung finden. Die Asset Allokation erfolgt gemäß den Regelungen im Verkaufsprospekt und kann auch jederzeit im Einklang mit den Regelungen des Verkaufsprospekts angepasst werden. Die Anwendung der nachfolgenden beschriebenen Prozesse erfolgt im Hinblick auf die beschriebenen Asset Klassen (z.B. Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, Zielfonds), sofern in diese investiert wird. Zur möglichen bzw. konkreten Asset Allokation des Fonds verweisen wir auf die im Verkaufsprospekt beschriebene Anlagestrategie bzw. auf den jeweils aktuellen Halbjahresbericht/Jahresbericht des Fonds.

Die zugrundeliegende Anlagestrategie berücksichtigt, sofern in die jeweilige Asset Klasse investiert wird, die nachfolgend beschriebenen Elemente:

Ausschlüsse bei direkten Unternehmensinvestments

Durch die Anwendung nachstehender Ausschlusskriterien wird das zulässige Anlageuniversum hinsichtlich der Investition in Unternehmensanleihen zunächst kategorisch um Unternehmen reduziert, deren Geschäftstätigkeit ausgerichtet ist auf:

- Herstellung von konventionellen Waffen oder von wesentlichen Bestandteilen¹ davon (Umsatz größer 0 %); nicht von diesem Ausschlusskriterium betroffen sind Unternehmen mit Sitz in der EU oder in den USA
- Herstellung von geächteten Waffen² oder von wesentlichen Bestandteilen davon¹ (Umsatz größer 0 %)
- Herstellung von Atomwaffen oder von wesentlichen Bestandteilen davon¹ (Umsatz größer 0 %)
- Förderung von Kraftwerkskohle (Anteil am Gesamtumsatz mehr als 5 %) oder Vorhalten von Kohlereserven größer 1 Mrd. Tonnen
- Verstromung von Kraftwerkskohle (Anteil am Gesamtumsatz von mehr als 10 % für Unternehmen mit Sitz in EU und OECD-Ländern bzw. mehr als 15 % für Unternehmen mit Sitz in allen anderen Ländern)
- Förderung von arktischem Öl oder arktischem Gas (jeweils Anteil am Gesamtumsatz von mehr als 5 %)
- Förderung von Ölsanden oder Schieferöl (jeweils Anteil am Gesamtumsatz von mehr als 5 %)

Sollte ein Unternehmen allein aufgrund der vorstehenden ökologischen Ausschlusskriterien (Bullet Points vier bis sieben) ausgeschlossen sein, dürfen Green Bonds (gemäß ICMA bzw. CBI Standards) oder EU Green Bonds (gemäß EU Green Bond Verordnung) dieses Unternehmens erworben werden, um die Transformation des Emittenten zu fördern.

¹ Keine wesentlichen Bestandteile stellen solche Bestandteile dar, die zwar für die Herstellung von Waffen verwendet werden können, deren Hauptzweck jedoch in einer anderen Verwendung liegt (sogenannte "Dual-Use-Produkte")

² Unter "geächtete Waffen" fallen Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen

In Bezug auf Kohle werden zusätzlich Unternehmen ausgeschlossen, die über eine ISIN verfügen und die gemäß den angewendeten Filterkriterien

- den Aufbau neuer Kohlekraftwerkskapazitäten von mindestens 100 MW oder
- die Erschließung neuer Kohlebergwerke oder eine erhebliche Steigerung der jährlichen Produktion von mindestens 1 Mio. t Steinkohle oder
- die Entwicklung/Erweiterung von Kohletransportanlagen oder anderer Infrastrukturanlagen zur Unterstützung von Kohlebergwerken

planen. Hierzu werden Daten von urgewald e.V. verwendet.

In Bezug auf Öl & Gas werden zusätzlich Unternehmen ausgeschlossen, die über eine ISIN verfügen, deren Geschäftssitz sich in Ländern der EU oder OECD befindet und die Upstream Expansionspläne haben und sich noch kein Net Zero Ziel gesetzt haben. Hierzu werden Daten von urgewald e.V. verwendet.

Des Weiteren werden Unternehmen ausgeschlossen, die schwerwiegend gegen die internationalen Normen United Nations Global Compact (weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung), International Labor Organization Conventions (Kernarbeitsnormen der Sonderorganisation der Vereinten Nationen für internationale Arbeits- und Sozialstandards), UN Guiding Principles on Business and Human Rights (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) oder OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

Die Identifizierung der gegen die vorstehenden Ausschlusskriterien verstoßenden Unternehmen erfolgt durch die externen Datenlieferanten MSCI ESG Research bzw. urgewald e.V.; hieraus resultieren Negativlisten mit ISINs, die regelmäßig angepasst werden (grundsätzlich monatlich gemäß den Daten von MSCI ESG Research bzw. grundsätzlich jährlich gemäß den Daten von urgewald e.V.). Es erfolgen keine neuen Investitionen in Unternehmen, die in den Negativlisten mittels einer ISIN enthalten sind; sofern Unternehmen neu in die Negativlisten aufgenommen werden, in die bereits investiert ist, werden die relevanten Positionen innerhalb von 3 Monaten vollständig veräußert.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass sich zu keiner Zeit direkte Unternehmensinvestments im Sondervermögen befinden, die nicht vollständig mit den vorstehend genannten Ausschlusskriterien im Einklang stehen.

Über die vorstehend genannten Ausschlusskriterien hinaus werden keine weiteren Ausschlusskriterien angewendet. Somit ist es möglich, dass in Unternehmen mit Geschäftsaktivitäten investiert wird, die von Anlegern ggf. nicht als nachhaltig betrachtet werden.

ESG-Analyse bei direkten Unternehmensinvestments

Bei der Auswahl von Unternehmensinvestments - nach Anwendung der vorstehend genannten Ausschlusskriterien - ist die ESG-Analyse (inklusive der Berücksichtigung von Principal Adverse Impacts) ein integraler Bestandteil der Finanzanalyse. Hierbei werden vielfältige ökologische, soziale und Governance-Kriterien berücksichtigt.

Das Fondsmanagement zieht zur Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Unternehmens unterschiedliche Unternehmens- und Industriereports des Datenproviders MSCI heran. Auf Basis der Analyse werden Emittenten mit einer besseren ESG-Charakteristik im Vergleich zu vergleichbaren Unternehmen im jeweiligen Sektor bevorzugt. Einerseits wird bei einem vergleichbaren Risiko/Renditeprofil in der Regel in das Unternehmen investiert, welches über eine bessere ESG-Charakteristik verfügt. Andererseits wird aber auch in Unternehmen investiert, die über eine klare Strategie zur erheblichen Verbesserung ihrer ESG-Charakteristik verfügen.

Hinsichtlich nachhaltiger Anleihen von Unternehmen, die vollständig mit ihrem Marktwert in den Anteil der nachhaltigen Investitionen eingerechnet werden, erfolgt zusätzlich eine Prüfung durch das Fondsmanagement, wie diese gemäß dem Datenanbieter Bloomberg klassifiziert sind, entsprechend der Darstellung oben im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“.

ESG-Prozess bei direkten Investitionen in Staatsanleihen und staatsnahe Emittenten

Bei Staatsanleihen und staatsnahen Emittenten findet das Nachhaltigkeitskonzept des Fondsmanagers für Staaten Anwendung. Während Unternehmen einen konkreten Geschäftszweck verfolgen, ist staatliches Handeln wesentlich vielfältiger und kann stark variieren. Aus diesem Grund sieht das Konzept keine kategorischen Ausschlüsse auf Ebene von Einzelkriterien vor. Stattdessen wurde ein ESG Staaten Index entwickelt, in dessen Berechnung die wichtigsten Nachhaltigkeitskriterien, wie z.B. Klimaschutz, Kinderarbeit, Ungleichheit der Geschlechter, Rechtsstaatlichkeit, Korruption sowie bürgerliche Freiheiten und politische Rechte (Freedom House) einfließen. Aufgrund des ganzheitlichen Ansatzes werden die drei Nachhaltigkeitsbereiche Umwelt, Soziales und Staatsführung nahezu gleichgewichtet. Das Ranking innerhalb des ESG Staaten Indexes lässt eine Aussage über die Nachhaltigkeit der einzelnen Staaten zu und wird in ein Notensystem mit einer Skala von 1 bis 5 überführt.

- Staaten mit einer Note von 1 bis 3 sind ohne Einschränkungen für Investments zugelassen.
- Staaten mit einer Note 4 bedürfen einer tiefergehenden Nachhaltigkeitsanalyse und einer Begründung, warum trotz bestehender Nachhaltigkeitsrisiken eine Investition erfolgen soll (z.B. bei einer klaren Strategie zur erheblichen Verbesserung ihrer ESG-Charakteristik).
- Staaten mit einer Note 5 sind für Investments nicht zugelassen.

Die Beurteilung der staatsnahen Emittenten lehnt sich an den Staaten Index an und wird um Analysen der ESG-Datenlieferanten MSCI, RepRisk oder andere externen Quellen ergänzt.

Hinsichtlich nachhaltiger Anleihen von staatlichen oder staatsnahen Emittenten, die vollständig mit ihrem Marktwert in den Anteil der nachhaltigen Investitionen eingerechnet werden, erfolgt zusätzlich eine Prüfung durch das Fondsmanagement, wie diese gemäß dem Datenanbieter Bloomberg klassifiziert sind, entsprechend der Darstellung oben im Abschnitt

„Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“.

Unternehmensinvestments und Investments in Staatsanleihen/staatsnahe Emittenten werden auch nach der Investition regelmäßig gemäß den vorstehend dargestellten Prozessen beurteilt.

ESG-Prozess bei der Auswahl von Zielfonds

Bei Zielfonds wird zwischen aktiv gemanagten Fonds und sogenannten Exchange Traded Funds („ETFs“) unterschieden. ETFs bilden in der Regel ein durch einen Index definiertes Anlageuniversum vollständig oder teilweise gemäß definierten Kriterien ab.

Sämtliche aktiven Zielfonds und ETFs werden im Rahmen des Auswahlprozesses einer Überprüfung im Hinblick auf die oben beschriebenen Ausschlusskriterien für Unternehmen und ausgeschlossene Staaten gemäß Note 5 der ESG-Skala für Staaten (wie oben beschrieben) unterzogen. Zur Analyse der in den Zielfonds enthaltenen Unternehmensinvestments werden die auf den Seiten 7 und 8 beschriebenen Negativlisten entsprechend verwendet, bzgl. Staaten eine Liste der gemäß Note 5 ausgeschlossenen Staaten.

Hierdurch soll auf Ebene des Sondervermögens eine angemessene Einhaltung der beschriebenen Ausschlusskriterien erreicht werden. Aufgrund der Berücksichtigung aller Kriterien für die Fondsallokation, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Anlageziel und -Strategie“ und in § 3 Absatz 1 bis 4 der Besonderen Anlagebedingungen beschrieben, kann jedoch auch in aktive Zielfonds und ETFs investiert werden, die keine oder abweichende Ausschlusskriterien anwenden. Das Fondsmanagement analysiert jährlich nach dem Geschäftsjahresende des Sondervermögens anhand der Negativlisten sowie ESG-Skala für Staaten (Note 5) alle investierten Zielfonds im Hinblick auf die ESG-Ausschlusskriterien. Das Ergebnis der Analyse wird dokumentiert. Der prozentuale Anteil der Vermögensgegenstände in der Gesamtschau aller Zielfonds, die nicht mit den Ausschlusskriterien in Einklang stehen, wird im Jahresbericht des Sondervermögens ausgewiesen. In Abhängigkeit von der Analyse können verschiedene Maßnahmen, wie z.B. Engagement mit den Fondsgesellschaften der aktiven Zielfonds oder Desinvestmentstrategien zum Tragen kommen. Vermögensgegenstände in den Zielfonds, die nicht mit den Ausschlusskriterien in Einklang stehen, werden im Jahresbericht des Sondervermögens nicht in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ gemäß dem untenstehenden Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ eingerechnet.

Sämtliche aktiven Zielfonds und ETFs werden im Rahmen des Auswahlprozesses einer qualitativen ESG-Analyse unterzogen. Dies erfolgt durch die Analyse der Ausschlusskriterien anhand der Negativlisten sowie ESG-Skala für Staaten (Note 5), Fragebögen bzw. sonstige Kommunikation mit den Zielfondsmanagern bei aktiven Fonds sowie bei ETFs durch die Analyse der Fondsdokumentation.

Geprüft werden unter anderem bei allen Zielfonds und ETFs:

- Angewendete ESG Ausschlusskriterien bzw. sonstige ESG-Kriterien, die auch PAI betreffen können
- Engagementprozess der Zielfondsgesellschaft

Bei aktiven Zielfonds zusätzlich:

- Mitgliedschaft in verschiedenen Nachhaltigkeitsinitiativen
- ESG Integration (Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei den Investitionsentscheidungen)
- Berücksichtigung von PAI
- Ausübung der Stimmrechte durch die Zielfondsgesellschaft
- Externe ESG-Datenlieferanten
- Nachhaltigkeitsstrategie auf Unternehmensebene
- ESG Infrastruktur und personelle Kapazitäten

Die Ergebnisse der Analyse werden dokumentiert und fließen in die Investmententscheidungen ein. Alle Zielfonds und ETFs erhalten ein ESG-Scoring. Bei aktiven Zielfonds strebt das Fondsmanagement einen regelmäßigen Dialog mit den Zielfondsmanagern im Hinblick auf deren ESG-Strategie an. Alle Zielfonds und ETFs werden jährlich im Hinblick auf wesentliche Änderungen der Anlagestrategie überprüft. Bei einer Verschlechterung der ESG-Charakteristik eines Zielfonds/ETFs können verschiedene Maßnahmen, wie z.B. Engagement mit der Zielfondsgesellschaft (bei aktiven Zielfonds) oder Desinvestmentstrategien zum Tragen kommen.

Bei der Investition in aktiv gemanagte Zielfonds verfolgt der Fonds das Ziel, dass im Investmentprozess der Zielfonds ökologische, soziale und Governance-Kriterien bei der Analyse und Auswahl der Emittenten eine angemessene Berücksichtigung finden. Bei der Fondsauswahl aktiver Zielfonds werden in der Regel Zielfonds mit einer besseren ESG-Charakteristik im Vergleich zu vergleichbaren Zielfonds bevorzugt, d.h. bei einem vergleichbaren Risiko/Renditeprofil wird in der Regel in den Zielfonds investiert, welcher über eine bessere ESG-Charakteristik verfügt. Aufgrund der Berücksichtigung aller Kriterien für die Fondsallokation, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Anlageziel und -Strategie“ und in § 3 Absatz 1 bis 4 der Besonderen Anlagebedingungen beschrieben, kann zu Diversifikationszwecken jedoch auch in aktive Zielfonds investiert werden, die aufgrund ihrer Anlagestrategie nicht die ESG-Anforderungen des Fonds erfüllen; solche Fonds werden im Jahresbericht des Sondervermögens nicht in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ gemäß dem untenstehenden Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ eingerechnet.

Bei der Anlage in Exchange Traded Funds (ETF) ist das Fondsmanagement grundsätzlich bestrebt, in ETFs mit einer ESG-Komponente zu investieren (ESG-ETFs). Aufgrund der Berücksichtigung aller Kriterien im Rahmen der Fondsallokation, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Anlageziel und -Strategie“ und in § 3 Absatz 1 bis 4 der Besonderen Anlagebedingungen beschrieben, kann jedoch auch in ETFs ohne ESG-Komponenten investiert werden. Zudem ist die Verfügbarkeit von ESG-ETFs noch nicht in allen Anlagesegmenten gegeben.

Das Fondsmanagement strebt nach Möglichkeit auch Investitionen in Zielfonds an, die selbst gemäß Art. 8 oder Art 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind, wobei die Fondsallokation immer unter Berücksichtigung aller Kriterien, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Anlageziel und -Strategie“ und in § 3 Absatz 1 bis 4 der Besonderen Anlagebedingungen beschrieben, erfolgt.

Aufgrund der vorstehend beschriebenen Prozesse ist es möglich, dass in aktiven Zielfonds und ETFs in Unternehmen mit Geschäftsaktivitäten investiert wird, die von Anlegern ggf. nicht als nachhaltig betrachtet werden.

Mindestanteil nachhaltiger Investitionen

Im Hinblick auf nachhaltige Investitionen wird direkt oder über Zielfonds in Unternehmen investiert, die zumindest mit einem Teil ihrer Aktivitäten/Produkte/Dienstleistungen zu Nachhaltigkeitszielen beitragen. Zudem können nachhaltige Anleihen von Unternehmen und staatlichen Emittenten erworben werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Bei direkten Unternehmensinvestments werden die im vorstehenden Abschnitt Anlagestrategie beschriebenen Ausschlusskriterien durch die Anwendung der Negativlisten verbindlich angewendet. Nach der Anwendung dieser Ausschlusskriterien wird die beschriebene ESG-Analyse (inklusive der PAI-Analyse) als integraler Bestandteil der Finanzanalyse verbindlich angewendet.

Bei direkten Investments in Staaten und staatsnahe Emittenten wird der im vorstehenden Abschnitt Anlagestrategie beschriebene ESG-Prozess verbindlich angewendet.

Bei Investments in Zielfonds wird der im vorstehenden Abschnitt Anlagestrategie beschriebene ESG-Prozess verbindlich angewendet.

Innerhalb des Fonds werden darüber hinaus nachhaltige Investitionen in Höhe von 0,2% angestrebt, die gemäß den in den vorstehenden Abschnitten beschriebenen Prozessen ausgewählt werden.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Unternehmensanleihen:

Durch die beschriebenen normbasierten ESG-Ausschlusskriterien (u.a. UN Global Compact Compliance) werden Unternehmen mit einer schlechten Governance bereits von der Investmententscheidung aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie

die Einhaltung der Steuervorschriften.

Des Weiteren erfolgt im Rahmen der beschriebenen Prozesse für jedes Investment eine ESG-Analyse, die auch die Governance analysiert.

Zielfonds:

Gemäß den beschriebenen Prozessen wird angestrebt, dass auf Ebene des Sondervermögens in der Gesamtschau aller Zielfonds Unternehmen weitgehend identifiziert werden, die schwerwiegend gegen die internationalen Normen United Nations Global Compact (weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung), International Labor Organization Conventions (Kernarbeitsnormen der Sonderorganisation der Vereinten Nationen für internationale Arbeits- und Sozialstandards), UN Guiding Principles on Business and Human Rights (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) oder OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen verstoßen und hieraus abgeleitete Erkenntnisse angemessen im Investmentprozess berücksichtigt werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den

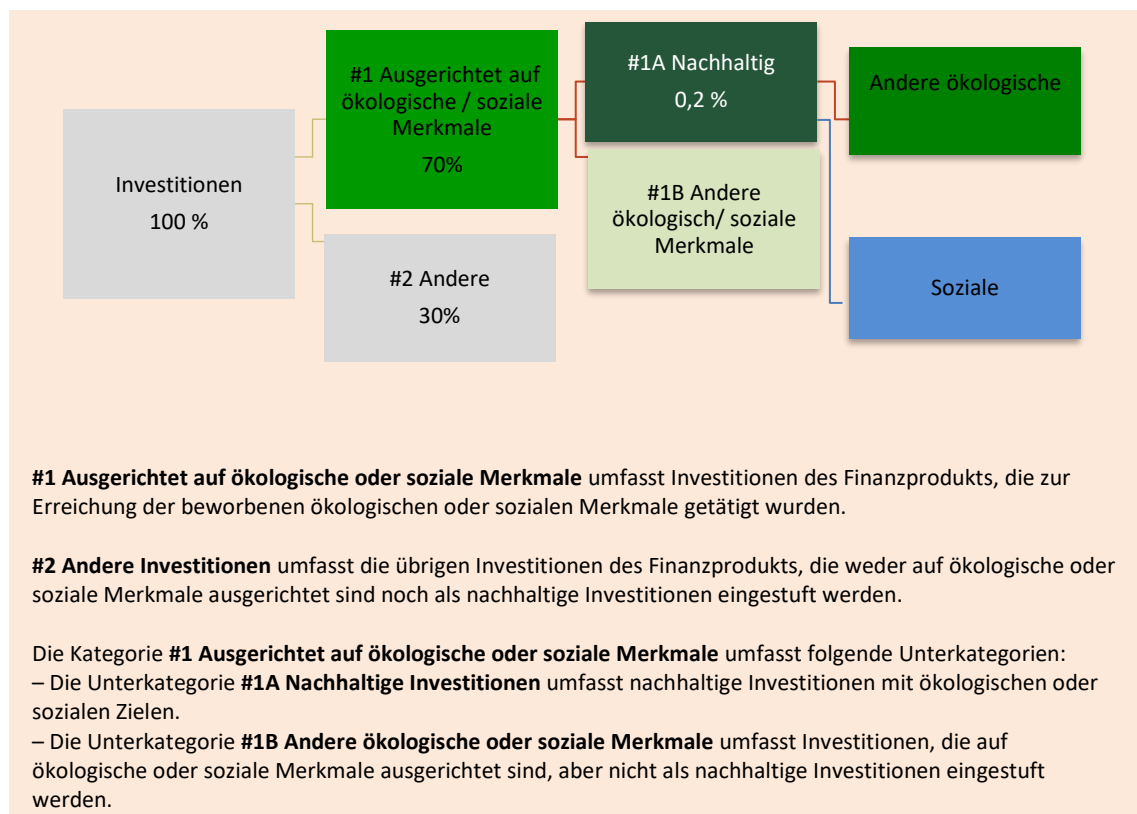
Die Vermögensgegenstände des Fonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Fondsvermögen wird in Prozent dargestellt. Mit „Investitionen“ werden alle für den Fonds erwerbenden Vermögensgegenstände erfasst.

Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemäß den beschriebenen Kriterien getätigt werden. Unternehmensinvestments und Staateninvestments (gemäß Note 5) in Zielfonds, die nicht mit den Ausschlusskriterien in Einklang stehen, werden in dieser Kategorie herausgerechnet. Die Prozentangabe in der Grafik stellt den Mindestanteil am Fondsvermögen dar.

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst z. B. aktive Zielfonds zu Diversifikationszwecken, die aufgrund ihrer Anlagestrategie nicht die ESG-Anforderungen des Fonds erfüllen, Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die beschriebene Anlagestrategie des Fonds bewerten zu können. Zudem werden hier in Zielfonds enthaltene Unternehmensinvestments und Staateninvestments (gemäß Note 5), die nicht mit den Ausschlusskriterien in Einklang stehen, eingerechnet. Die Prozentangabe in der Grafik stellt den Maximalanteil am Fondsvermögen dar.

Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen „Taxonomiekonforme“ Umweltziele, „Sonstige Umweltziele“ und soziale Ziele („Soziales“) angestrebt werden können. Die Prozentangabe in der Grafik stellt den Mindestanteil am Fondsvermögen dar. Die Kategorie „#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale“ umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren

Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds strebt aktuell keinen verbindlichen Mindestanteil von Investitionen an, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen beträgt daher derzeit null Prozent (0 %). Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise tätigt, können potentiell aber auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung eingeordnet werden. Die vorstehenden Aussagen gelten ebenso für taxonomiekonforme Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien **für fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

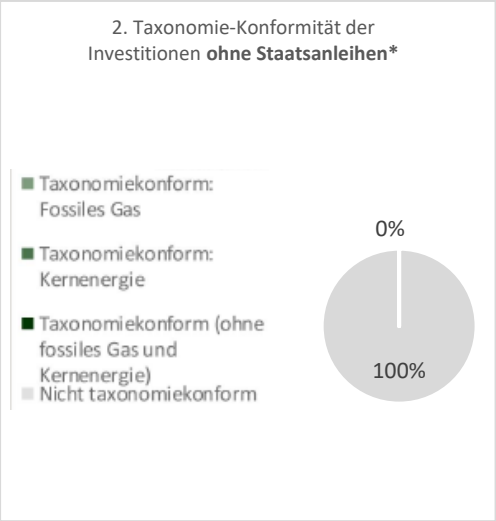
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ X Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik gibt x% der Gesamtinvestitionen wieder. Erläuterung: Diese Angabe kann vorab nicht konkret erfolgen. Der mögliche Anteil der Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus der Vertragsdokumentation sowie den Anlagerichtlinien des Fonds.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Die Aussagen im obigen Abschnitt „In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?“ gelten auch für eine Differenzierung gemäß diesem Abschnitt. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher derzeit null Prozent (0 %).



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Durch nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung wird das Ziel verfolgt, einen positiven Beitrag zu den SDGs zu leisten. Da nachhaltige Investitionen gesamthaft betrachtet werden, ist die Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht zielführend. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele ist dem Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant“ zu entnehmen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Durch nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung wird das Ziel verfolgt, einen positiven Beitrag zu den SDGs zu leisten. Da nachhaltige Investitionen gesamthaft betrachtet werden, ist die Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht zielführend. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele ist dem Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant“ zu entnehmen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Beispielhaft fallen hierunter Investitionen, die nicht vollständig den beschriebenen ESG-Auswahlkriterien entsprechen, sonstige Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine hinreichenden ESG-Daten vorliegen, Derivate sowie Barmittel zur Liquiditätssteuerung bzw. Risikosteuerung, jeweils im Einklang mit den Regelungen im Verkaufsprospekt. Die im Abschnitt Anlagestrategie beschriebenen Prüfprozesse werden aber bei der Auswahl aller Vermögensgegenstände angewendet, so dass dadurch im Rahmen der Anlageentscheidung die beschriebenen ESG-Kriterien zumindest betrachtet werden.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Gothaer Rent-K Typ A:

<https://www.inka-kag.de/unserekompetenzen/investmentvehikel/publikumsfonds/snapshot?o=bid=A0M2BR&location=D>

Gothaer Rent-K Typ B:

<https://www.inka-kag.de/unserekompetenzen/investmentvehikel/publikumsfonds/snapshot?o=bid=A0LGY1&location=D>